

tiavita

VORSORGE

Statuten des Vereins „tiavita vorsorge“

(Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.)

I. Namen und Sitz

- 1 Unter dem Namen «tiavita vorsorge» (nachfolgend tiavita oder Verein) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Meilen.

II. Zweck

- 2 Zweck und Ziel des Vereins ist der Schutz der Selbstbestimmung der Menschen in jedem Alter. Der Verein setzt sich insbesondere für das Selbstbestimmungsrecht urteilsunfähiger Menschen ein und unterstützt sie bei der Durchsetzung ihres eigenen Willens. Der Verein übernimmt Vorsorgeaufträge und erbringt Dienstleistungen im Bereich der persönlichen Vorsorge urteilsunfähiger Menschen. Dazu gehört die Personen- und Vermögenssorge sowie die Rechtsvertretung. Tiavita ist eine unabhängige und vertrauenswürdige Partnerin in weiteren Fragen des Selbstbestimmungsrechts. Sie erbringt Rechts- und sonstige Beratungsdienstleistungen.

Der Verein ist religiös und parteipolitisch neutral und unabhängig. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann tiavita auch Grundstücke und Immobilien erwerben und veräußern.

Der Verein unterstützt Organisationen, Institutionen und Projekte, die sich mit dem Selbstbestimmungsrecht des Menschen befassen, insbesondere bei Urteilsunfähigkeit.

III. Mitgliedschaft

- 3 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.
Die Mitgliedschaft zerfällt in Aktivmitglieder, Pro-Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Aktivmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Sie sind verpflichtet, die Generalversammlung zu besuchen. Alle übrigen Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und haben kein Teilnahmerecht an der Generalversammlung der Aktivmitglieder.

Personen, die sich in ausserordentlicher Weise für den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder entrichten keine Mitgliederbeiträge.

- 4 Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich vom Vorstand festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag kann maximal CHF 200.-- betragen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die jährlich festgelegten Beiträge ihrer Mitgliedschaftskategorie zu bezahlen.

- 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

IV. Organisation / Organe

- 6 Die Organe des Vereins sind:
- A. Generalversammlung der Aktivmitglieder
 - B. Vorstand
 - C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung der Aktivmitglieder

- 7 Die ordentliche Generalversammlung der Aktivmitglieder findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand bzw. des Präsidenten unter Angabe der Traktanden.
Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 8 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 9 Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung der Aktivmitglieder sind Folgende:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung der Aktivmitglieder;
 - b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - d) Festsetzung des Jahresbudgets;
 - e) Wahl der des Vorstandes, der Revisionsstelle;
 - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Aktivmitglieder;
 - g) Genehmigung einer durch den Vorstand vorgeschlagenen Statutenänderung oder andere Geschäfte
 - h) Änderung der Statuten unter der Bedingung der qualifizierten Zustimmung des Vorstands
 - i) Auflösung des Vereins

Beschlüsse der Generalversammlung der Aktivmitglieder werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Alle anwesenden Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

11 Der Vorstand besteht – unter Einschluss des Präsidenten und des Vizepräsidenten - aus mindestens zwei Mitgliedern und organisiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist für alle Vereinsgeschäfte zuständig, welche nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung der Aktivmitglieder vorbehalten sind. Er kann die Geschäftsführung delegieren. Vorbehalten bleibt Ziff. 12 .

12 Dem Vorstand obliegen folgende, weder übertragbare noch entziehbare Aufgaben:

- a) Die Leitung des Vereins
 - b) Die Festlegung der Organisation des Vereins
 - c) Die Einsetzung und Abberufung der von ihm mit der Geschäftsführung und weiteren Aufgaben betrauten Personen
 - d) Die Oberaufsicht über die von ihm mit der Geschäftsführung und weiteren Aufgaben betrauten Personen
 - e) Die Finanzplanung und Finanzkontrolle im Rahmen von Gesetz, Statuten und Reglementen
- Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedem Vorstandsmitglied steht das Recht zu, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

13 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Sie sind in Bezug auf ihre Vorstandstätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten. Der Präsident kann externe Berater sowie Fachpersonen zu den Vorstandssitzungen einladen.

C. Revisionsstelle

14 Die Generalversammlung der Aktivmitglieder kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

15 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung der Aktivmitglieder schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung der Aktivmitglieder Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

V. Finanzen und Haftung

- 16 Die Einnahmen von tiavita setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, Kapitalzinsen, und Erträgen von Dienstleistungen.
Die Jahresrechnung umfasst die Erfolgsrechnung und die Bilanz. Sie ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu erstellen.
- 17 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
Die Mitarbeitenden der Geschäftsstellen sowie die Organe und Organmitglieder haften dem Verein und den Vereinsmitgliedern nur für einen in Erfüllung ihrer Aufgaben absichtlich und grobfahrlässig verursachten Schaden – dies gilt für alle Arten von Ansprüchen.

VI. Auflösung des Vereins

- 18 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Generalversammlung der Aktivmitglieder mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel wird einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugewendet. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Inkrafttreten der Statuten

- 19 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme am 30. September 2021 in Kraft.

Meilen, 30. September 2021

Die Präsidentin:


.....
Nicole Niederberger

Die Vizepräsidentin:


.....
Claudia Herkert-Derungs